

§ 3

Mitgliedschaft:

1. Jede Person kann Mitglied sein. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich. *Es ist eine vom gesetzlichen Vertreter unterschriebene Beitrittserklärung zum Verein abzugeben.*
2. Über Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand.
3. Der Vorstand kann die Aufnahme aus besonderen Gründen ablehnen. Er ist **nicht** verpflichtet die Gründe mitzuteilen.
4. Der Austritt aus dem Verein ist dem Vorstand schriftlich anzuzeigen. Beitragsrückstände von mehr als drei Monaten führen zum Erlöschen der Mitgliedschaft, wenn die Beiträge weder gestundet noch erlassen sind. Die Beitragspflicht besteht jedoch bis zum Ende des lfd. Quartals.
5. Ehrenmitglieder mit allen Rechten, jedoch ohne Pflichten, können Mitglieder nach langjähriger Vereinszugehörigkeit und wegen besonderer Verdienste werden. Der Vorschlag erfolgt durch den Vorstand, die Ernennung durch die Mitgliederversammlung.

§ 4

Ausschlussverfahren:

1. Über den Ausschluss von Mitgliedern entscheidet der Vorstand.
Ein Ausschluss ist möglich, wenn das Mitglied
 - a) das Ansehen und die Interessen des Vereins schädigt,
 - b) *gegen die dem Turnverein obliegenden Grundsätze und Ziele gemäß der Satzung verstößt und grob verletzt*
 - c) gegen Beschlüsse einzelner Organe des Vereins verstößt
 - d) *rechtskräftig wegen strafbarer und unehrenhafter Handlung verurteilt worden ist.*
 - e) *gegen die guten Sitten im Sinne der Gesetzgebung verstößt.*
2. Der Ausschluss ist dem Betroffenen unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen. Innerhalb von zwei Wochen kann gegen den Ausschluss schriftlichen Widerspruch beim Vorstand erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich zu begründen. *In der nächsten Sitzung entscheidet der Vorstand dann endgültig über den Ausschluss. Rechtsmittel sind nicht zulässig.*

§ 5

Mitgliederbeiträge:

1. Die Höhe der **Mitgliederbeiträge** richtet sich nach den Bedürfnissen des Vereins.
2. Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Höhe der **Mitgliederbeiträge**
3. *Das Nähere regelt die Beitragsordnung.*

§ 6

Rechte der Mitglieder:

1. Die Mitglieder haben folgende Rechte:
 - a) Inanspruchnahme aller durch den Verein geschaffenen Einrichtungen.
 - b) Teilnahme am Turn- und Übungsbetrieb sowie an den Veranstaltungen des Vereins.
 - c) Teilnahme am Vereinsvermögen nach den Beschlüssen der Mitgliederversammlung.

Die Rechte sind weder erblich noch übertragbar.

§ 7

Pflichten der Mitglieder:

1. Die Mitglieder haben folgende Pflichten:
 - a) Teilnahme an der Mitgliederversammlung.
 - b) Zahlung der Mitgliedsbeiträge
 - d) Beachtung der Vereinssatzung
 - c) Beachtung der Beschlüsse der einzelnen Organe des Vereins
 - d) Förderung der in der Satzung festgelegten Ziele

§ 8

Verwaltung des Vereins:

1. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.
2. Die Verwaltung des Vereins obliegt folgenden Organen:
 - a) der Mitgliederversammlung (oberstes Organ)
 - b) dem Vorstand (geschäftsführenden Organ)

Der Vorstand ist berechtigt, sich eine Geschäftsordnung zu geben. Diese darf nicht im Widerspruch zu der Satzung stehen.

§ 9

Mitgliederversammlung:

1. Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereins. Ihre Beschlüsse sind sowohl für den Vorstand als auch für das einzelne Mitglied bindend.
2. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.
3. Die Mitgliederversammlung findet nach Bedarf statt. Die Mitglieder sind schriftlich unter Angabe der Tagesordnung sowie durch Bekanntmachung einzuladen. Die schriftliche Einladung ist **spätestens** zwei Wochen vor dem Versammlungstermin **per Post, Aushang oder Presse mitzuteilen**.
4. Stimmberechtigt sind die in der Versammlung anwesenden Mitglieder **über 16 Jahre**, sowie die die Ehrenmitglieder.
5. Trainer/innen und Übungsleiter/innen können zu allen Sitzungen eingeladen werden.
6. **Mindestens alle 2 Jahre muss eine Mitgliederversammlung als Generalversammlung statt, die folgende Tagesordnungspunkte umfassen muss:**
 - a) Entgegennahme der Jahresberichte
 - b) Entlastung des Kassenwartes und des Vorstandes
 - c) Festsetzung der Aufnahme- und Mitgliedsbeiträge
 - d) *Neuwahlen in den Vorstand*
 - e) Wahl von zwei Kassenprüfern
 - f) Anträge der Mitglieder sind bis spätestens 1 Woche vor der Versammlung einzureichen.
6. Der Vorstand ist zur Einberufung einer Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mehr als 10 % der Mitglieder dies unter Angabe der Gründe verlangen.
7. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung, vornehmlich über die Beschlüsse, ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist vom Protokollführer und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen und zur Genehmigung in der folgenden Mitgliederversammlung vorzulegen.

§ 10

Vorstand:

1. Dem Vorstand (geschäftsführender Vorstand) gehören an:
 - a) Der/Die/D. Vorsitzende

- b) Der/Die/D. stv. Vorsitzende
- c) Der/Die/D. Kassenwart
- d) Der/Die/D. stv. Kassenwart
- e) Der/Die/D. Protokollführer
- f) *Der/Die/D. stv. Protokollführer*
- g) *Beisitzer*

Der Vorstand entscheidet über die Anzahl der Beisitzer und die Aufgabenverteilung .

2. Die/D. Vereinsvorsitzende gilt zugleich als Vertreter des Vereins im Sinne des § 26 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB). Im Verhinderungsfall wird er von dem/der/d. stv. Vorsitzenden vertreten.

3. Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung nach dieser Satzung sowie nach den Beschlüssen des Vorstandes und der Mitgliederversammlung.

§ 11

Wahlen in den Vorstand:

a) Die Mitglieder des Vorstandes werden alle zwei Jahre durch die Mitgliederversammlung neu gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

b) Scheiden Mitglieder des Vorstandes während ihrer Amtszeit aus, übernimmt der/die/d. Stellvertreter bis zur nächsten Mitgliederversammlung die Aufgaben. Alternativ bleibt die Stelle bis nächsten Mitgliederversammlung vakant.

c) Mitglieder des Vorstandes können während ihrer Amtszeit durch die Mitgliederversammlung abberufen werden. Eine Ersatzwahl hat die gleiche Mitgliederversammlung vorzunehmen.

§ 12

Kassenprüfung:

1. Die Kasse des Vereins ist nach Ablauf eines Geschäftsjahres einer Prüfung zu unterziehen.

2. Die von der Mitgliederversammlung bestellten Kassenprüfer haben die Prüfung **möglichst** gemeinsam durchzuführen. Sie sind nur der Mitgliederversammlung gegenüber verantwortlich und haben dieser über die Prüfung zu berichten.

3. Die Kassenprüfer sind berechtigt, auch im Laufe eines Geschäftsjahres Prüfungen durchzuführen.

§ 13

Änderung der Satzung:

1. Änderungen dieser Satzung sind nur durch die Mitgliederversammlung möglich.

2. Eine Satzungsänderung kann nur beschlossen werden, wenn dieses Vorhaben bei der Einberufung der Mitgliederversammlung als Tagesordnungspunkt bekanntgegeben worden ist.

3. Zur Änderung der Satzung ist eine $\frac{3}{4}$ -Mehrheit erforderlich.

§ 14

Auflösung des Vereins:

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

2. Bei der Auflösung entscheidet die Mitgliederversammlung über die Verwendung des vorhandenen Vereinsvermögens. Dies darf nur zu steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

3. Zur Beschlussfassung über die Auflösung ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit, zur Beschlussfassung über die Verwendung des Vermögens eine einfache Stimmenmehrheit erforderlich. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Neunkirchen –Wellesweiler, den 11.01.2023